

# RS Vwgh 1998/10/29 98/16/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1998

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

GEG §9;

ZPO §63;

## Rechtssatz

Das Nachlaßverfahren hat nicht den Zweck, vorher unterlaufene Fehler des Gebührenpflichtigen zu beseitigen und etwa die Unterlassung der rechtzeitigen Stellung eines Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wieder wettzumachen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160149.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

23.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)